

Beschluss

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht,
§§ 151, 158 Abs. 7 FamFG

Vergütungsfestsetzung für Verfahrensbeistand

*Wirkt ein für ein Sorgerechtsverfahren bestellter Verfahrensbeistand bei der in diesem Verfahren protokollierten Umgangsvereinbarung mit, kommt eine konkludente Bestellung zum Verfahrensbeistand in Betracht.
(Leitsatz der Redaktion).*

Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes vom
19.04.2016 – 15 WF 170/15

Aus den Gründen:

1. Die Beschwerdeführerin begehrt die Festsetzung einer weiteren Vergütung als Verfahrensbeistand auch für den Verfahrensgegenstand Umgang. Die Beschwerdeführerin ist in dem Ausgangsverfahren betreffend den Antrag der Kindesmutter auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge durch Beschluss des Amtsgerichtes als Verfahrensbeistand für die Kinder bestellt worden, wobei die berufsmäßige Ausübung festgestellt und die weiteren Aufgaben nach § 158 Abs. 4 FamFG übertragen wurden. Die ihr hierfür zustehende Vergütung hat die Beschwerdeführerin erhalten.

Im Rahmen der Gespräche, die die Beschwerdeführerin mit den beteiligten Kindeseltern und den Kindern zur Vorbereitung auf den Anhörungstermin geführt hat, wurde deutlich, dass es wegen der im Raum stehenden Vorwürfe nicht ausschließlich um die Auseinandersetzung über die elterliche Sorge ging, sondern auch darum, wie der Umgang des Kindesvaters mit den Kindern zukünftig gestaltet werden könne. Im Anhörungstermin vor dem Amtsgericht wurde die Sach- und Rechtslage mit den beteiligten Kindeseltern, der Vertreterin des Kreisjugendamtes und dem Verfahrensbeistand ausführlich erörtert, wobei sich die Erörterung auch auf Fragen des zukünftigen Umgangs des Kindesvaters mit den gemeinsamen Kindern erstreckte.

Im Anschluss an die Erörterung schlossen die Beteiligten einen Vergleich, der unter anderem den dauernden Aufenthalt der Kinder bei der Kindesmutter regelte und eine Bevollmächtigung etc. In Ziffer 4. des Vergleiches hatten die Kindeseltern zum Umgang eine konkrete Umgangsvereinbarung getroffen. Der Inhalt des Vergleiches wurde mit allen Beteiligten, auch dem Verfahrensbeistand der Kinder, erörtert und nach Diktat auch von diesem genehmigt bzw. eine entsprechende Zustimmung auch durch ihn erteilt. Ferner wurde der Vergleich durch gesonderten Beschluss familiengerichtlich genehmigt.

Für diese Tätigkeit auch im Umgangsverfahren stellte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf wei-

tere Vergütung nach § 158 Abs. 7 FamFG. Das Amtsgericht hat diesen Antrag abgelehnt und es damit begründet, dass keine Bestellung durch richterlichen Beschluss vorliege und auch eine konkludente Bestellung nicht in Frage komme. Gegen diesen Beschluss wendet sich die Verfahrensbeistandin. Zur Begründung ihrer Beschwerde führt sie unter anderem aus, dass durch ihre Vermittlung eine Eskalation des Sorgerechtsstreites durch die Umgangsregelung habe entschärft werden können. Auf diese gütliche Regelungsmöglichkeit seien die Eltern bereits vor der mündlichen Verhandlung durch sie vorbereitet worden.

Das Rechtsmittel hat in der Sache teilweise Erfolg. Das Amtsgericht geht in seiner Entscheidung davon aus, dass die pauschale Vergütung gemäß § 158 Abs. 7 FamFG für jedes Verfahren gesondert entsteht und es insoweit stets einer erneuten gerichtlichen Bestellung und der Feststellung der Berufsmäßigkeit bedarf. Die vorliegend im ursprünglichen Sorgerechtsverfahren erfolgte Bestellung als Verfahrensbeistand hat daher nicht automatisch einen Vergütungsanspruch der Beschwerdeführerin für die Mitwirkung an der Umgangsvereinbarung ausgelöst. Es handelt sich dabei um verschiedene Angelegenheiten entsprechend § 151 Nr. 1 und 2 FamFG, für die jeweils eine gesonderte Bestellung zum Verfahrensbeistand erforderlich ist. Der BGH hat bereits durch Entscheidungen vom 19.01.2011 und 17.11.2010 und mit Beschluss vom 01.08.2012 klargestellt, dass der Verfahrensbeistand im Rahmen eines konkreten Verfahrens zu bestellen ist, damit sei nicht das Verfahren im förmlichen Sinne gemeint, sondern vielmehr der „Verfahrensgegenstand“. Ein Verfahrensbeistand, der sowohl in einer Sorgerechts- als auch in einer Umgangsrechtsangelegenheit bestellt worden ist, habe auch dann Anspruch, für beide Kindschaftssachen vergütet zu werden, wenn das Amtsgericht diese in nur einem Verfahren handle. Die Vergütung des Verfahrensbeistandes könne in diesem Falle nicht auf ein Verfahren beschränkt werden, weil ihr Umfang nicht von der Aktenführung abhängig gemacht werden dürfe. Es komme mithin für das Entstehen des Vergütungsanspruches nicht darauf an, ob etwa die Sorgerechts- und die Umgangsrechtsangelegenheit Gegenstand zweier formal getrennter Verfahren sei.

Diesen Ansatz hat das Amtsgericht vorliegend verkannt. Im konkreten Fall liegen mehrere Anhaltspunkte vor, aus denen sich eine konkludente Bestellung der Beschwerdeführerin zum Verfahrensbeistand der beiden Kinder in dem gleichzeitig geführten Umgangsverfahren ergibt. Eine konkludente Bestellung erfolgte im Anhörungstermin dadurch, dass anlässlich dieses Termins nicht nur der Aufgabenkreis elterliche Sorge mit den Beteiligten ausführlich erörtert worden

ist, sondern darüber hinaus auch verfahrensfördernde Gespräche mit den Kindeseltern und dem beteiligten Kreisjugendamt sowie der Verfahrensbeistandin über eine Regelung des zukünftigen Umgangs des Kindesvaters mit den gemeinsamen Kindern.

Die konkludent erfolgte Bestellung als Verfahrensbeistand beschränkt sich jedoch auf den originären Wirkungskreis, da das Amtsgericht gegenüber der Beschwerdeführerin in keiner Weise zum Ausdruck gebracht hat, dass diese bezogen auf den Verfahrensgegenstand Umgang über diesen originären Aufgabenkreis hinaus auch die Aufgaben nach § 158 Abs. 4 S. 3 FamFG wahrnehmen soll. Insofern steht der Beschwerdeführerin lediglich eine Vergütung in Höhe von 2 x 350 EUR (158 Abs. 7 S. 2 FamFG) zu.

Mitgeteilt von RAin Natascha Machande, Flensburg